



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Januar 2012 (13.01)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0183 (COD)**

**5222/12
ADD 1**

**CODEC 75
AGRI 20
AGRIORG 12
OC 4**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den SAL/RAT

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union (**erste Lesung**)

Annahme

- a) des Standpunkts des Rates
- b) der Begründung des Rates
- Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 21.01.2012

Erklärung der Kommission

Was den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union anbelangt, so nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass dieser im Rat wiederholt zur Debatte stand und eine Sperrminorität von sechs Mitgliedstaaten diesen Vorschlag ablehnte.

Die Kommission nimmt ferner Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung Frankreichs und Deutschlands, in der beider Länder feststellten,

- dass sie damit einverstanden sind, das Programm während eines Übergangszeitraums, der definitiv zum 31. Dezember 2013 endet, fortzusetzen, damit sich Wohltätigkeitsorganisationen in den Mitgliedstaaten, die das laufende Programm nutzen, auf die neue Situation einstellen können;
- dass ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen für die Ausarbeitung eines Vorschlags über ein neues Programm für die Zeit nach 2013 durch die Kommission, den der Rat in der Folge annehmen könnte, nicht gegeben sind;
- dass sie Rechts- und Finanzierungsvorschlägen der Kommission für ein künftiges Programm dieser Art nicht zustimmen können.

Die Kommission nimmt Kenntnis vom Standpunkt einer größeren Gruppe von Mitgliedstaaten, das Programm nach 2013 nicht weiterführen und die EU-Verordnung über die einheitliche GMO sowie den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (2014 - 2020) entsprechend ändern zu wollen.

Die Kommission wird unbeschadet ihres im Vertrag verankerten Initiativrechts dem Umstand Rechnung tragen, dass jegliche Rechts- und Finanzierungsvorschläge zu einem künftigen Programm dieser Art auf große Ablehnung stoßen.

Gemeinsame Erklärung Frankreichs und Deutschlands

Die EU-Verordnung über die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige basiert auf der Abgabe von Erzeugnissen aus den Interventionsbeständen der Union, die – zeitlich befristet – durch Käufe am Markt ergänzt wird. Verschiedene Reformen der GAP und Marktentwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Interventionsbestände und die Palette von verfügbaren Erzeugnissen schrittweise verringert haben.

In Anerkennung der Bedeutung der Arbeit von Wohltätigkeitsorganisationen in den Mitgliedstaaten, die das laufende Programm nutzen, sind Frankreich und Deutschland damit einverstanden, das Programm während eines Übergangszeitraums, der definitiv zum 31. Dezember 2013 endet, fortzusetzen, damit sich diese Organisationen auf die neue Situation einstellen können. In diesem Zusammenhang begrüßen Frankreich und Deutschland den ständigen Gedankenaustausch zwischen den Wohltätigkeitsorganisationen in ihren Ländern.

In Anbetracht der Beratungen im Rat sind Frankreich und Deutschland jedoch der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Ausarbeitung eines Vorschlags über ein neues Programm für die Zeit nach 2013 durch die Kommission, den der Rat in der Folge annehmen könnte, nicht gegeben sind. Deshalb können Frankreich und Deutschland Rechts- und Finanzierungsvorschlägen der Kommission für ein künftiges Programm dieser Art nicht zustimmen.

Erklärung Schwedens

Schweden ist der Ansicht, dass der neue Vorschlag und die Erklärung der Kommission keine ausreichende Garantie dafür bieten, dass das Programm zur Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union definitiv zum 31. Dezember 2013 endet und dass der künftige mehrjährige Finanzrahmen (2014 - 2020) entsprechend geändert wird.

Schweden kann deshalb diesen Vorschlag nicht unterstützen und beabsichtigt, gegen die Verordnung zu stimmen.

Erklärung der belgischen, der bulgarischen, der griechischen, der spanischen, der ungarischen, der italienischen, der litauischen, der luxemburgischen, der lettischen, der maltesischen, der portugiesischen, der rumänischen und der slowenischen Delegation

In den vergangenen 25 Jahren bot das Nahrungsmittelhilfeprogramm für Bedürftige in der Europäischen Union die Gelegenheit, mehr als 18 Millionen in Armut lebenden Menschen in 20 Mitgliedstaaten die europäische Solidarität zu bezeugen.

Die Mitgliedstaaten, die diese Erklärung unterstützen, sind der Auffassung, dass die Europäische Union die Solidarität mit den Bedürftigsten aufrechterhalten sollte, und erklären daher, dass

sie die Fortsetzung des Programms in den Jahren 2012 und 2013 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik begrüßen und

mit Blick auf die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2014-2020 gewährleistet werden muss, dass das Nahrungsmittelhilfeprogramm als Beitrag zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen der Strategie Europa 2020 auch künftig weitergeführt wird.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik weiß es zu schätzen, dass es ausgehend von den Bemühungen einiger Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission möglich war, zu einer Einigung zu gelangen, die das allmählich Auslaufen dieses Programms ermöglicht. In dieser Hinsicht wird die Tschechische Republik die Einhaltung dieser Einigung nach 2013 aufmerksam verfolgen.

Ausgehend von den im Rat wiederholt vorgetragenen Argumenten der Tschechischen Republik, wird sie sich bei der Abstimmung über diesen Vorschlag ihrer Stimme enthalten.
